

wegen Unterlassung

Gz: 06/3214

Straße 33, 80339 München;

Rechtsanwälte Belten Burkhard Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Ganghofer

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2)

- Beklagte und Berufungsbeklagte zu 2) -

Sendlinger Straße 8, 80331 München

2. Süddeutscher Zeitung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, ..

- Beklagte zu 1) und Berufungsbeklagte zu 1) -

Jenke u.a., Sendlinger Straße 8, 80331 München

1. Süddeutscher Verlag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hanswill

gegen

Rechtsanwälte Romatka & Kollegen, Karlsplatz (Stachus) 5V, 80335 München,

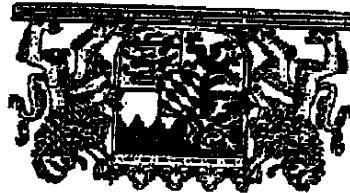
Prozessbevollmächtigte des Berufungsklägers:

- Kläger und Berufungskläger -

Dietl Wilhelm, Furststraße 16, 93455 Traitsching

In dem Rechtsstreit

Oberlandesgericht Nürnberg



KI

6 O 1887/06 LG Regensburg

3 U 899/07

Abschrift

RECHENUNG  
19.06.2007

setzen ist, folgende Richtigstellung zu veröffentlichen:

Die Beklagte zu 2) wird verpflichtet, in der nächst erreichbaren Ausgabe der Süddeutschen Zeitung unter drucktechnischer Hervorhebung der Überschrift "Richtigstellung", die in der Größe der Buchstaben der Überschrift "Intrigen, Gerüchte, Verräter" (SZ vom 27./28.05.2006) zu

III.

2. Der Beklagten zu 2) wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer II.1. ein Ordnungsgeld bis 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

ohne darauf hinzuweisen, dass die Zahlungen an den Kläger ausschließlich für seine Auslandstätigkeit erfolgt sind.

"Entlohnt wurde Herr Wilhelm Dietl mit etwa 650.000 Mark."

1. Der Beklagten zu 2) wird verboten, zu behaupten, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

II.

Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Landgerichts Regensburg vom 29.03.2007, Az.: 6 O 1887/06 abgeändert.

I.

Endurteil

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 3. Zivilsenat - durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Seidel, Richterinnen am Oberlandesgericht Scheib und Richter am Oberlandesgericht Junker-Knauerhase auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2007 folgendes

**Richtigstellung**

Schließlich behaupteten wir: Entlohnt wurde Herr Wilhelm Dietl mit etwa 650.000,00 Mark.

Hierzu stellen wir richtig:

Sämtliche Zahlungen an Herrn Dietl betreffen ausschließlich seine Aus-

landsstätigkeit:

Süddeutsche Zeitung Verlag und Redaktion

IV.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger eine immaterielle Geldent-

schädigung in Höhe von 5.000 € zu bezahlen.

V.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen und bleibt die Klage abge-

wiesen.

VI.

Bei der Kostenentscheidung der 1. Instanz hat es sein Bewenden.

Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger 9/10 und die

Beklagte zu 2) 1/10 mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Be-

klagten zu 1); diese trägt der Kläger.

VII.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

1. Der Kläger kann die gegen ihn gerichtete Vollstreckung wegen der Kos-

ten des Rechtsstreits durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils von

den Beklagten zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Be-

klagten vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Beklagte zu 2) kann die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Si-

cherheitsleistung

a) in Höhe von je 5.000 € wegen der Vollstreckung aus Ziffer II. und III.,

b) in Höhe von 5.000 € wegen der Vollstreckung aus Ziffer IV.,

abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leis-

tet.

Im Jahr 2005 wurde in der Presse der Verdacht geäußert, der Bundesnachrichtendienst habe nach der sog. "Plutoniumaffäre" undichte Stellen in den eigenen Reihen aufzudecken versucht. Im Zusammenhang damit seien Journalisten nicht nur überwacht worden, um so deren Quellen herauszufinden, der BND habe darüber hinaus zu diesem Zweck auch Journalisten selbst als Quellen geführt. Das für die Kontrolle des BND zuständige parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages beauftragte deshalb Ende des Jahres 2005 den ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Gerhard Schäfer mit der Erstellung eines Untersuchungsberichtes. Diesen "Schäferbericht" nahmen schon vor seiner Veröffentlichung Teile der Presse, so auch die Beklagte zu 2) zum Anlass, sich unter anderem am 15.5.2006, am 18.5.2006 und am 27./28.5.2006 in verschiedenen Artikeln mit dem Kläger zu beschäftigen. Am 26.5.2006 ist der Schäferbericht veröffentlicht worden. Zuvor war den im Bericht erwähnten Personen Gelegenheit gegeben worden, zu den sie betreffenden Passagen Stellung zu nehmen. Auch der Kläger äußerte sich gegenüber dem Berichtsfasser in einem ca zweistündigen Gespräch. Die um diese Stellungnahmen ergänzte und im Übrigen anonymisierte Fassung ist dann im Internet veröffentlicht worden.

A.

Gründe

Der Streitwert wird auf insgesamt 105.000 € festgesetzt und setzt sich aus folgenden Einzelwerten zusammen:

- a) 25.000 Unterlassungsantrag gegen die Beklagte zu 1),
- b) 25.000 Unterlassungsantrag gegen die Beklagte zu 2),
- c) 25.000 Widerrufsantrag,
- d) 10.000 immaterieller Entschädigungsanspruch,
- e) 20.000 Feststellungsantrag.

Beschluss:

Der Kläger wiederholt und vertieft seine Argumente aus erster Instanz:  
 Die Beklagte zu 2) könne sich nicht auf die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung berufen. Sie habe deswegen in rechtswidriger Weise sein Persönlichkeitsrecht verletzt. Allein die Beklagte zu 2) habe zu beweisen, dass die von ihr aufgestellten Behauptungen zutreffend seien, und nicht der Kläger deren Unrichtigkeit. Diesen Beweis habe die Beklagte zu 2) nicht geführt, sie schulde somit die geforderten Un-terlassungserklärungen, eine immaterielle Geldentschädigung sowie Schadensersatz und Berichtigung.  
 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die umfangreichen Schriftsätze des Klägers sowie die unter B. im Einzelnen aufgeführten tatsächlichen und rechtlichen Ar-gumente des Klägers verwiesen.  
 In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die gegen die Beklagte zu 1) gerichtete Berufung zurückgenommen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und mehrere, die ursprüngli-che Klage teilweise einschränkende, teilweise modifizierende Berufungsanträge so-wie einen Hilfsantrag gestellt.  
 Die Berufung gegen die Beklagte zu 1) hat der Kläger in der Berufungsverhandlung zurückgenommen.  
 Wegen den genauen Einzelheiten wird auf das Ersturteil Bezug genommen.  
 Das Erstgericht hat sämtliche Ansprüche des Klägers abgewiesen, da sich die Be-klagte zu 2) in ihren beanstandeten Artikeln im Rahmen einer zulässigen Verdachts-berichterstattung gehalten und so in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehan-delt habe. Die Beklagte zu 1) sei nicht passivlegitimiert.  
 Wegen der in erster Instanz gestellten Klageanträge und deren Begründung sowie der Entgegnungen der Beklagten wird auf das Ersturteil Bezug genommen.

Der Kläger beantragt in der Berufungsinstanz, das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 29.03.2007 (Aktenzeichen: 6 O 1887/06) abzuändern und die Beklagte zu 2) wie folgt zu verurteilen:

1. Der Beklagten zu 2) wird bei Meldung eines Ordnungsgeldes von € 5,00 bis zu € 250.000,00, an dessen Stelle - im Falle der Uneinbringlichkeit - eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu 2), für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 890 ZPO verboten, zu behaupten, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. Herr Wilhelm Dietl wurde am Ende seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst „nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten“.

und/oder

2. Herr Wilhelm Dietl soll dem BND berichtet haben, woher der SPIEGEL angeblich die Akten zur Plutonium-Affäre hatte und welche Kontakte der FOCUS-Redakteur Josef Hufeischnite in den BND hatte.

und/oder

3. Herr Wilhelm Dietl war von 1982 bis 1998 als „nachrichtendienstliche Verbindung“ für den BND aktiv.

und/oder

4. Herr Wilhelm Dietl hatte schon vor dem Start von FOCUS oft im Nahen Osten für Pullach gearbeitet und war auch danach, bis 1998, weiter tätig.

und/oder

5. Entlohnt wurde Herr Wilhelm Dietl mit etwa 650.000 Mark.

ohne darauf hinzuweisen, dass

a) in dem Betrag von etwa DM 600.000 eine Auslagenersatzung in Höhe von DM 418.260,71 enthalten ist und

- Wir haben über den Journalisten Wilhelm Dietl in mehreren SZ-Beiträgen Behauptungen aufgestellt, die wir nachfolgend richtig stellen:
1. Herr Wilhelm Dietl soll dem BND berichtet haben, woher der Spiegel angeblich die Akten zur Plutonium-Affäre hatte und welche Kontakte der Focus-Redakteur Josef Hufeschulte in den BND hatte.
  - Hierzu stellen wir richtig:  
Herr Dietl hat dem BND zu keinem Zeitpunkt berichtet, woher der Spiegel angeblich die Akten zur Plutonium-Affäre hatte. Herr Dietl hat auch nicht dem BND berichtet, welche Kontakte der Focus-Redakteur, Josef Hufeschulte, in den BND hat.
  2. Weiter haben wir behauptet: Herr Wilhelm Dietl war - nachdem sog. "Schäfer-Bericht" - von 1982 bis 1998 als "nachrichtendienstliche Verbindung" für den BND aktiv. Er war auch nach dem Start von Focus für den BND weiter tätig.
  - Hierzu stellen wir richtig:  
Herr Dietl war nicht bis 1998, sondern bis 1992 als "nachrichtendienstliche Verbindung" für den BND und ausschließlich im Nahen Osten tätig. Herr Dietl hat seine Tätigkeit für den BND beendet, bevor er Mitarbeiter bei Focus wurde.
  3. Schließlich behaupteten wir: Entlohnt wurde Herr Wilhelm Dietl mit etwa 650.000,00 Mark.
  - Hierzu stellen wir richtig:  
Dieser Betrag beinhaltet eine Auslagenersatzung in Höhe von DM 418.260,71. Sämtliche Zahlungen an Herrn Dietl betreffen ausschließlich seine Auslandsstätigkeit.

### Richtigstellung

- II. Die Beklage zu 2) wird verpflichtet, in der nächst erreichbaren Ausgabe der "Süddeutsche Zeitung" unter drucktechnischer Hervorhebung der Überschrift "Richtigstellung" — die in der Größe der Buchstaben der Überschriften "Stets zu Diensten" (SZ vom 18.05.2006) und "Intrigen, Gerüchte, Verräter" (SZ vom 27./28.05.2006) zu setzen ist -, folgende Richtigstellung zu veröffentlichen:
- b) die Zahlungen an den Kläger ausschließlich für seine Auslandsstätigkeit erfolgt sind.

Süddeutsche Zeitung Verlag und Redaktion

III Die Beklage zu 2) wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu bezahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in einer Höhe von € 10.000,00.

IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) dem Kläger jeglichen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger aufgrund der Berichterstattung der Beklagten zu 2) - in der "Süddeutsche Zeitung" vom 18-05-2006 und 27./28.05.2006 entstanden ist bzw. noch entstehen wird.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger folgenden Hilfsantrag zum Berufungsantrag I.2 gestellt:

..dass diese Äußerung der Beklagten zu 2) verboten wird, wenn sie nicht darauf hinweist, dass der Berichterstatler Schärer im Schäferbericht feststellt: "Dass ein Journalist veranlasst worden wäre, in das Geheimnis der eigenen Redaktion einzudringen und darüber zu berichten, ist nicht ersichtlich. Die Informationen bezogen sich stets auf andere Journalisten und andere Medienorgane."

Die Beklagte zu 2) beantragt, die Berufung zurückzuweisen

Auch sie wiederholt und vertieft ihre tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen aus erster Instanz. Die Beklagte zu 2) rechtfertigt ihre Äußerungen im Wesentlichen unter Hinweis auf eine ihr erlaubte Verdachtsberichterstattung, die sich in vollem Umfang auf den Schäfer-Bericht habe stützen dürfen. Auch wegen des Vorbringens der Beklagten zu 2) wird auf deren umfangreiche Schriftsätze Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.



Die Berufung ist nur teilweise in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, nämlich bezüglich der Klageanträge I.5., II.3. und III. (s.u. III.).

I.) Berufungsanträge I. 1., 3. und 4, II. 2., III, IV

Der Kläger stützt diese Klageanträge auf folgende, am 18.5.2006 erschienene Passage in einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung (Anlage K 3) mit der Überschrift "Stets zu Diensten":

- "Exemplarisch ist das bei Wilhelm Diehl, einem Nahost-Experten, der jahrelang für den BND arbeitete und am Ende vom BND bespitzelt wurde. Zunächst berichtete der Zwei-Zentner-Mann aus der Oberpfalz nur, was er von seinen Recherchen im Nahen Osten erfuhr, dann erzählte er auch über Kollegen. Und am Ende wurde er nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten".
- "Von 1982 – 1998 war Diehl als "nachrichtendienstliche Verbindung" für den BND aktiv."

Seinen weiteren Klageantrag I.4. begründet er mit einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 27/28.5.2006 (Anlage K 6) mit der Überschrift "Intrigen, Gerüchte, Verräter", in dem es heißt:

- "Als Autor gut bei Focus vertreten war über viele Jahre Wilhelm Diehl..... Vor dem Start von FOCUS hatte er schon elf Jahre, oft im Nahen Osten, für Pullach gearbeitet und war danach bis 1998 weiter tätig."

1. Diese von der Beklagten zu 2) mitgeteilten Tatsachenbehauptungen erfüllen - unterstellt, sie treffen nicht zu - den objektiven Tatbestand einer Persönlichkeitsverletzung des Klägers (§ 823 Abs. 1 BGB) sowie die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB iVm § 186 StGB (übliche Nachrede). So ist Quintessenz der dem Leser mitgeteilten Umstände, dass der Kläger im Anschluss an seine Tätigkeit als Nachrichtendienstlerant über Vorgänge aus dem Nahen Osten über Journalistenkollegen berichtete. Denn die mit den Berufungsanträgen I. 1. u. 3. angegriffenen Behauptungen folgen im Artikel vom 18.5.2006 dem Satz: "Exemplarisch ist...s.o....."

Die mit dem Berufungsantrag I. 4. angegriffene Behauptung steht in einem Artikel mit der Überschrift "Intrigen, Gerüchte, Verräter" und dem weiteren drucktechnisch hervorgehobenen Satz "Auffallend oft trafen "Focus"-Journalisten Agenten des BND".

B:

Für den Leser bleibt somit kein Zweifel, dass auch der Kläger Nachrichten über Journalistenkollegen an den BND lieferte.

## 2. Entgegen der Auffassung des Erstgerichts sind diese als Tatsachenbehauptungen zu qualifizierenden Äußerungen allerdings nicht nach den von der Rechtsprechung und Literatur erarbeiteten Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung gerechtfertigt (s. insoweit Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. Rdnr. 154 ff zu Kapitel X, Prinz/Peters, Medienrecht, Rz 265 ff). Denn bereits die formalen Voraussetzungen für eine solche Verdachtsberichterstattung sind nicht eingehalten. Wie Prinz/Peters a.a.O., Rz. 271 ausführen, muss klar gestellt werden, dass es sich tatsächlich um die Mitteilung eines Verdachts und nicht einer feststehenden Tatsache handelt. Dem Leser wird allerdings weder im Artikel vom 18.5.2006 noch vom 27/28.5.2006 klar, dass hier über einen sich aus dem Ermittlungsbericht eines Dritten ergebenden Verdacht berichtet werden sollte. Zwar wird im 2. Absatz des Artikels vom 18.5.2006 der Name des "Sonderermittlers" Schäfer genannt, der die Tätigkeit des Ausforschens von Journalisten als "unrechtmäßig" verurteilt hat. Jedoch drängt sich hier dem unbefangenen Leser gleich zu Beginn des Artikels der auch weiter anhaltende Eindruck auf, dass Tatsachen sicher feststehen und deshalb Grundlage einer rechtlichen Bewertung durch Herrn Schäfer sein können.

Schon aus diesem Grund können die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung das Verhalten der Beklagten zu 2) nicht rechtfertigen.

3. Die hier unter 1. geprüften Tatsachenbehauptungen sind jedoch nicht als rechtswidrige Verlezungshandlungen einzustufen. Denn Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Behauptungen der Beklagten zu 2) unzutreffend sind. Wahre Tatsachen dürfen grundsätzlich (s. dazu unten) verbreitet werden. Die Beklagte zu 2) kann sich, was sie in 1. Instanz auch primär getan hat, hinsichtlich der oben aufgeführten Passagen darauf berufen, dass die hier zu beurteilenden Tatsachenbehauptungen zutreffend sind. Denn der Kläger hat die Behauptung der Beklagten zu 2) über die Richtigkeit der von ihr mitgeteilten Tatsachen prozessual nicht hinreichend bestritten.

a) In seiner Klagebegründung, auf die auch die Berufungsbegründung in vollem Umfang Bezug nimmt, begründet der Kläger die Unwahrheit der von der Beklagten zu 2) verbreiteten Tatsachenbehauptungen wie folgt:

Der Kläger weist darauf hin, dass er 1993 vom BND offiziell verabschiedet worden ist. Er führt wiederholt aus, dass die Behauptungen der Beklagten zu 2) „schlicht und ergreifend unwahr“ sind. Er trägt vor, dass die Beklagte zu 2) sich gewehrt hätte, Sachverhalte mitzuteilen, die die Richtigkeit der Behauptungen unterstützen. Dies mag zunächst für eine Klagebegründung gelangt haben.

b) Allerdings hängt die Frage, wie detailliert eine Klagebegründung sein muss, davon ab, welche Erwiderung die andere Partei dem entgegensetzt (s. Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 138 ZPO, Rdnr. 8 a).

In ihrer Klageerwidlung vom 11.9.2006 listet die Beklagte zu 2) ihrerseits minutiös auf, welche Stellen im Schätferbericht die hier streitgegenständlichen Passagen stützen. Sie zitiert Einzelheiten aus dem von ihr in der veröffentlichten Form vorgelegten Schätferbericht unter genauem Hinweis auf die jeweiligen Randziffern. Diese Zitate decken sich mit den hier zu untersuchenden Behauptungen der Beklagten zu 2). Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis der Beklagten zu 2) auf Blatt 16 der Klageerwidlung = Blatt 37 d.A.

c) Zur Klarstellung wird hier allerdings – insoweit im Einklang mit dem Kläger und dem Erstgericht – darauf hingewiesen, dass der Schätferbericht als solcher nicht genügt, um einen Wahrheitsbeweis zu führen. Auf die zutreffende Begründung im Ersturteil (dort Seite 11) wird Bezug genommen.

Allerdings stellt sich im Zivilprozess die Frage nach einem Wahrheitsbeweis nur dann, wenn die Wahrheit entscheidungserheblicher Tatsachen auch wirksam bestimmt worden ist, was jedoch gerade nicht der Fall ist. Denn der unter b) beschriebene sehr detaillierte Sachvortrag zwingt nun den Kläger seinerseits, prozessual zu reagieren: Da die Beklagte zu 2) minutiös dargelegt hat, auf welche konkreten Tatsachen sie ihre oben aufgeführten Behauptungen stützt, war der Kläger seinerseits aus prozessualen Gründen gehalten, diesen Behauptungen in gleicher Weise zu widersprechen. Nur dann liegt ein wirksames Bestreiten nach § 138 ZPO vor.

Wie in der Berufungsverhandlung ausführlich erörtert hat die Beklagte zu 2) selbst den Kläger auf diese prozessuale Pflicht mit deutlichen Worten hingewiesen: Wörtlich heißt es auf Blatt 17 der Klageerwidlung = Blatt 38 d.A.: „Die Beklagte zu 2) hatte keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Feststellungen im Schätfergutachten nicht zutreffend sind. Im Gegenteil konnte sie - Bekt. - davon ausgehen, dass diese Feststellungen sachlich richtig waren, zumal ihnen der Kläger im Rahmen seiner Anhörung durch den Gutachter offensichtlich nicht widersprochen hat.“

Die Beklagte zu 2) selbst hat somit dem Kläger klar verdeutlicht, dass nicht einmal seine eigene, in den Schätferbericht eingearbeitete Stellungnahme ausreicht, um den eigentlichen Kernpunkt des Schätferberichts in Frage zu stellen, nämlich dass der Kläger auch nach 1992 noch dem BND berichtete und dass sich diese Berichte auch auf die Tätigkeit von Journalistenkollegen bezogen. Auf den deutlichen Hinweis der Beklagten zu 2), nämlich dass seine eigene Stellungnahme den Schätferbericht nicht infrage stelle und folglich die darin festgestellten Untersuchungsergebnisse richtig seien, hat der Kläger wie folgt reagiert:

Er bestreitet zunächst mit Nichtwissen (= Seite 9 des Schriftsatzes vom 15.1.2007 = Blatt 61 d.A.). Dies ist, wenn es wie hier um eigene Handlungen geht, unzulässig (§ 138 Abs. 4 ZPO).

Auf Seite 11 des genannten Schriftsatzes = Blatt 53 d.A. wiederholt der Kläger zwar jeden einzelnen Punkt im Schätferbericht, setzt ihm jedoch keine konkrete Erwiderung entgegen, sondern beschränkt sich auf die Behauptung, dass dies falsch sei. Das genügt insbesondere deswegen nicht, weil der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung keine befriedigende Erklärung abgegeben hat, warum er dem Ermittlungsergebnis im Schätferbericht nicht in einem wesentlich massiveren Umfang entgegengetreten ist. Wie der Kläger selbst in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage erkläre, lag ihm für seine Stellungnahme der Schätferbericht vor, er hatte immerhin zwei Stunden Zeit, sich dazu zu äußern.

Unethisch ist auch, dass die Beklagte zu 2) in ihren Artikeln das Wort "berichten" gebraucht. Dem Leser drängt sich dadurch keineswegs, nicht einmal mit einer gewissen Mehrdeutigkeit der Eindruck auf, der Kläger habe förmliche schriftliche Berichte verfasst. Vielmehr ist damit lediglich behauptet, dass der Kläger sein Wissen über bestimmte Umstände in seinen Journalisten-Kreisen dem BND zur Verfügung gestellt hat.

Auch die rechtlichen Ausführungen des Klägers dazu, ob der Schätferbericht eine privilegierte Quelle ist oder nicht, vermögen den fehlenden Sachvortrag nicht zu ersetzen. Das gilt in gleicher Weise auch für die Ausführungen, wie andere Journalisten den inhaltlichen Wahrheitsgehalt der im Schätferbericht genannten Vermerke bewerten. Diese sind erkennbar nicht auf die Seriosität der vom Berichtsfassender durchgeführten Untersuchungen gemünzt, sondern vielmehr auf die inhaltliche Richtigkeit

keit der von ihm ausgewerteten Aktenvermerke.